

Regierungsrat
Herr Dr. Hans-Peter Wessels
Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt
Münsterplatz 11
4001 Basel

Basel, 12. August 2014

Vernehmlassung zu einer Anpassung des Beschaffungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Wessels

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17. Juni 2014 zur Vernehmlassung betreffend einer Anpassung des Beschaffungsgesetzes. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen, und äussern uns gerne wie folgt:

Argumente gegen die vorgeschlagene Anpassung des Beschaffungsgesetzes

Vorschlag des Regierungsrates

Auf Grund der Motion von Heidi Mück und Konsorten schlägt der Regierungsrat vor, § 4 des Beschaffungsgesetzes zu ergänzen. So soll es neu möglich sein, dass der Grosse Rat im Einzelfall entscheiden kann, ob ein privates Unternehmen ein Bauprojekt öffentlich vergeben muss, falls das Gemeinwesen mit weniger als 50% an diesem Unternehmen beteiligt ist, oder falls das Gemeinwesen das private Bauprojekt mit weniger als 50% der Gesamtkosten subventioniert. Ziel der Gesetzesänderung ist es, dass die Unternehmer die Gesamtarbeitsverträge bzw. die Mindestlöhne und Arbeitsstandards ihrer Arbeitnehmer einhalten, und Lohndumping auf Baustellen verhindert wird. Die folgenden Argumente sprechen gegen die geplante Anpassung des Beschaffungsgesetzes:

1. Entsendegesetz und allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge

- Die Unterstellung von privaten Unternehmen und Bauprojekten unter das Beschaffungsrecht zur Verhinderung von Lohndumping auf Baustellen ist nicht nötig. Auch das heute gültige Recht gewährleistet, dass bei privaten Bauprojekten die Gesamtarbeitsverträge bzw. die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen eingehalten werden müssen.
- Das Entsendegesetz und die zahlreichen allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge der Baubranche sorgen dafür, dass sowohl in- als auch ausländische Anbieter die jeweiligen Mindestlöhne und Arbeitsstandards respektieren müssen.

- Es ist nicht notwendig, dass die Anbieter Vertragspartei eines Gesamtarbeitsvertrages sind; die allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge gelten für alle Anbieter aus der Baubranche.
- Die strenge Solidarhaftung für Erstunternehmer sorgt dafür, dass der Total-, General- oder Hauptunternehmer solidarisch für die Nichteinhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen durch seine Subunternehmer haftet. Er kann sich von seiner Haftung nur befreien, wenn er nachweist, dass er bei jeder Weitervergabe der Arbeiten die nach den Umständen gebotene Sorgfalt in Bezug auf die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen angewendet hat.
- Die Solidarhaftung gilt auch für Unternehmer, die ein Bauprojekt nicht nach den Vorschriften des Beschaffungsrechts realisieren.
- Die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen wird auch bei privaten Bauprojekten von paritätischen Kommissionen kontrolliert. Bei Verstößen, insbesondere bei Lohndumping, werden Bussen, Kontrollkosten, Konventionalstrafen, Lohnnachzahlungen, Arbeitsunterbrüche und Dienstleistungssperren in der Schweiz verhängt.

2. Bedingungen und Auflagen des öffentlich-rechtlichen Geldgebers

- Die Unterstellung von privaten Unternehmen und Bauprojekten unter das Beschaffungsrecht zur besseren Umsetzung von Anliegen des öffentlich-rechtlichen Geldgebers ist nicht nötig. Auch heute kann der staatliche Geldgeber seine Anliegen (minimale Arbeits- und Lohnbedingungen, Umweltschutz, etc.) im Rahmen eines privaten Bauprojekts einbringen.
- Im Rahmen des Ausgabenbeschlusses (Betrag über CHF 300'000.--) kann der Grosse Rat Bedingungen und Auflagen formulieren, unter denen der Beitrag ausbezahlt werden soll. Zum Beispiel kann er verlangen, dass der Investitionsbeitrag nur ausbezahlt wird, wenn sich das private Unternehmen verpflichtet, für die Ausführung des Bauprojekts einen Anbieter zu berücksichtigen, welcher die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen einhält und für den Bau umweltschonende, nachhaltige Materialien und Techniken verwendet.

3. Unternehmerische Handlungsfreiheit, Vertragsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit

- Die Unterstellung von privaten Unternehmen und Bauprojekten unter das Beschaffungsrecht würde deren wirtschaftlichen Interessen schaden und die unternehmerische Handlungsfreiheit, die Vertragsfreiheit und die Wirtschaftsfreiheit stark einschränken.
- Nicht berücksichtigte Anbieter können gegen den Zuschlagsentscheid Rekurs an das Verwaltungsgericht führen. Dadurch kann die Realisierung eines privaten Bauprojekts um Monate oder Jahre verzögert werden.

- Ein privates Unternehmen kann infolge eines Rekursverfahrens organisatorisch und finanziell in grosse Schwierigkeiten kommen. Wichtige Dienstleistungen oder Produkte können nicht realisiert oder hergestellt werden, wenn der dafür vorgesehene Bau nicht rechtzeitig fertiggestellt werden kann.
- Auf Grund eines Rekursverfahrens kann sich das Bauprojekt erheblich verteuern.
- Das Verwaltungsgericht kann die Aufhebung des Zuschlags beschliessen, in der Sache selber entscheiden und dem privaten Unternehmen vorschreiben, welchen Anbieter bzw. welches Angebot es berücksichtigen muss.

4. Zuschlagskriterien

- Die Zuschlagskriterien nach Beschaffungsrecht decken sich nicht immer mit den Bedürfnissen privater Unternehmen.
- Bei öffentlichen Vergaben muss der Zuschlag zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgen. Wenn aber nur derjenige Anbieter berücksichtigt werden darf, der seine Leistungen am günstigsten anbietet, dann besteht eine erhöhte Gefahr für Lohndumping. Oft ist dieser Anbieter nämlich nur deswegen der günstigste, weil er oder sein Subunternehmer sich nicht an die Vorschriften der Gesamtarbeitsverträge hält.
- Das wirtschaftlich günstigste Angebot (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis) ist für ein privates Unternehmen oder Bauprojekt nicht immer das beste. Ein privates Unternehmen muss sich auch für ein Angebot entscheiden können, das nicht das wirtschaftlich günstigste ist. Kriterien wie z. B. Qualität, Know-how, Reputation, Ausstrahlung und Geschwindigkeit sind für den Zuschlag im Rahmen eines privaten Bauprojekts oft wichtiger als der Preis. Und oft ist das vermeintlich teurere Angebot eines Anbieters auf längere Sicht günstiger.

5. Öffentliche Aufgaben

- Private Bauprojekte dienen nicht der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben. Sie dienen primär zur Erreichung des Gesellschaftszwecks. Müssten sie öffentlich vergeben werden, dann widerspräche dies klar dem Zweck und dem Gegenstand des Beschaffungsgesetzes.
- Wenn ein privates Unternehmen ein Bauprojekt mehrheitlich mit eigenen Mitteln realisiert, dann dient es nicht der Erfüllung öffentlicher Interessen und kann nicht dem Beschaffungsrecht unterstellt werden.
- Eine Beteiligung des Gemeinwesens am privaten Unternehmen oder Bauprojekt mit weniger als 50%, macht aus dem Projekt noch keine öffentliche Aufgabe.

6. Volkswirtschaftlicher Nutzen für die Region

- Ein privates Unternehmen ist frei, einen Bauauftrag an einen Anbieter aus der Region zu vergeben. Damit wird den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen der Region Rechnung getragen.
- Wenn ein privates Unternehmen dem Beschaffungsrecht unterstellt würde, dann wäre es gezwungen, ein Bauprojekt im offenen Verfahren zu vergeben. Weil dann auch ausländische Anbieter an der Ausschreibung teilnehmen können, weil diese in der Regel günstiger offerieren können als inländische Anbieter, und weil bei öffentlichen Vergaben der Zuschlag zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgen muss, ist es sehr wahrscheinlich, dass ein ausländischer Anbieter den Zuschlag erhält. Der volkswirtschaftliche Nutzen wäre dann für die Region gleich Null.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt
Patricia von Falkenstein, Präsidentin

Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt
Conradin Cramer, Grossrat